



Abfallgebühren-Verordnung 2021

Verordnung der der Gemeinde Schmirn vom 25.10.2021 über die Erhebung von Abfallgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn hat mit Beschluss vom 25.10.2021 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung Erlassen:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde Schmirn erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung entstehen, Abfallgebühren als Grundgebühr und weitere Gebühr
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr je Person bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Bewohner einer Nutzungseinheit (Hauptwohnsitz) und beträgt € 15,00 pro Person und Jahr.
- (2) Für Gewerbebetriebe beträgt die Grundgebühr € 37,00 pro Jahr
- (3) Für Wochenendhäuser und Freizeitwohnsitze beträgt die Grundgebühr € 22,00 pro Jahr

§ 3 Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der vorgeschriebenen Mindestmenge, gemäß § 4 Abs. 2 der Mullabfuhrordnung 2021, und Containergröße bzw. Entleerung und beträgt:

a) Restmüll für die Abholung und Entleerung

eines Restmüllsackes (60) Liter	4,50	Euro
eines Restmüllcontainers (110 Liter)	11,00	Euro
eines Restmüllcontainers (240 Liter)	18,00	Euro
eines Restmüllcontainers (800 Liter)	45,00	Euro
eines Restmüllcontainers (1.100 Liter)	60,00	Euro

b) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall)

Klein Gastronomie: Bar, Kaffee Bringsammlung zum AWZ	0,10	Euro pro kg
---	------	-------------

Gastronomiesammlung	Direktverrechnung mit dem Entsorgungsunternehmen
---------------------	---

§ 4 Weitere Übernahmetarife

- (1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden Sperrmüll, Altholz, Bauschutz recyclingfähig bzw. nicht recyclingfähig, Altreifen, etc. in haushaltsüblichen Mengen übernommen.

Dafür werden folgende Tarife verrechnet:

MwSt.	Tarif Bezeichnung	Privathaushalte			Gewerbebetriebe		
		Einheit	Tarifbetrag brutto	Tarifbetrag netto	Einheit	Tarifbetrag brutto	Tarifbetrag netto
10%	Sperrmüll	kg	0,300	0,273	kg	0,300	0,273
10%	Altholz	kg	0,100	0,091	kg	0,100	0,091
10%	Bauschutt rein	kg	0,015	0,014	kg	0,025	0,023
10%	Bauschutt nicht recyclingfähig	kg	0,070	0,064	kg	0,070	0,064
10%	Eternit	kg	0,700	0,636	kg	0,700	0,636
10%	Künstliche Mineralfaser KMF	kg	1,100	1,000	kg	1,100	1,000
10%	Flachglas	kg	0,100	0,091	kg	0,100	0,091
10%	Altreifen Pkw ohne	Stk.	2,500	2,273	Stk.	4,500	4,091
10%	Altreifen Pkw mit	Stk.	3,500	3,182	Stk.	6,500	5,909
10%	Altreifen Lkw ohne	Stk.	0,000	0,000	Stk.	5,500	5,000
10%	Altreifen Lkw mit	Stk.	0,000	0,000	Stk.	9,500	8,636
10%	Altöl	L	0,000	0,000	L	0,200	0,182
10%	ölhaltige Abfälle	kg	0,000	0,000	kg	0,600	0,545
10%	Farben und Lacke	kg	0,000	0,000	kg	0,600	0,545
10%	Bio Kübel 5 Liter	Stk.	5,000	4,545	Stk.	5,000	4,545
10%	Bio Kübel 20 Liter	Stk.	20,000	18,182	Stk.	20,000	18,182
10%	Biomüllsäcke	Ro.	3,000	2,727	Ro.	3,000	2,727
10%	Bio verwogen	kg	0,000	0,000	kg	0,100	0,091
10%	Tierkadaver	kg	0,500	0,455	kg	0,500	0,455
10%	Schlachtabfälle	kg	0,500	0,455	kg	0,500	0,455
10%	Tierkadaver lw	kg	0,250	0,227	kg	0,250	0,227

(2) Die Verrechnung erfolgt bargeldlos durch die Bürgerkarte und Gemeindevorschreibung.

§ 5 Vorschreibungen

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr § 2 erfolgt jeweils zum 01. März.
- (2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Restmüllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten. Bei Erfassung mittels Bürgerkarte am Abfallwirtschaftszentrum durch die Vorschreibung.
- (3) Die mittels Bürgerkarten am Abfallwirtschaftszentrum erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen (Tarifliste) wie Sperrmüll, Altholz, Bauschutt etc. werden vierteljährlich vorgeschrieben. Bei den Quartalsvorschreibungen 1 - 3 werden Kleinbeträge unter € 10,00 nicht verrechnet. Diese Beträge werden bei der 4. Vorschreibung aufgerollt und mitverrechnet.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Gebühren von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der

maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.

§ 6 Gebührenschuldner, gesetzlicher Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitzustellen sind.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Anlage gehört. Bei Wegzug von Mietern haftet der Eigentümer für die angefallenen Kosten.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Schmirn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 29.05.2000 außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.10.2021

Abgenommen am: 29.11.2021

Für den Gemeinderat der Gemeinde Schmirn

Der Bürgermeister
Vinzenz Eller

